



Reisigverbrennungen auf Feldgrundstücken – Vorsorgliche Anrufe bei der Feuerwehrleitstelle über die Notrufnummer 112

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ende des langen Winters stehen viele Grundstücksbesitzer wieder vor dem Problem, wie sie Obstbaumschnitt und andere pflanzliche Abfälle auf Feldgrundstücken entsorgen können. Oft geschieht dies über Reisigverbrennungen an Ort und Stelle.

Sehr viele Grundstücksbesitzer sind offensichtlich der Auffassung, dass durch einen vorherigen Anruf bei der Feuerwehrleitstelle und der „Anmeldung“ der beabsichtigten Reisigverbrennung unter der Notrufnummer 112 diese dann „genehmigt“ sei. Vielfach wird in Amtsblättern oder auch in der Presse dies den Bürgern sogar empfohlen, um einen möglichen Einsatz der örtlichen Feuerwehr zu verhindern.

Dies ist so nicht richtig! Die Feuerwehrleitstelle ist keine Genehmigungsbehörde für Reisigfeuer. Nach § 3 Abs. 3 der VO über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.4.1974 ist das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle der Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die „Anmeldung von Reisigfeuern bei der Feuerwehrleitstelle bewirkt hingegen, dass durch die vielen Anrufe der Notruf 112 blockiert wird und dadurch unter Umständen dringende Notrufe (Brände oder medizinische Notrufe) verzögert werden!

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir näher auf die Problematik eingehen:

In vielen Kreisgemeinden ist die Reisigverbrennung (besonders im Frühjahr und im Spätherbst) weit verbreitet (vom kleinen „Schubkarren“ voll bis hin zu großen Reisighaufen). Besonders im Frühjahr besteht in der Nähe von Waldrändern oder neben Hecken erhöhte Brandgefahr. Deshalb wollen viele Leute auf „Nummer Sicher“ gehen und rufen vorsorglich die Feuerwehrleitstelle an, um das Feuer „genehmigen“ zu lassen.

Was kann nun der Anruf bei der Feuerwehrleitstelle bewirken? An schönen Frühjahrs- oder Herbsttagen gehen im Durchschnitt etwa 50 Anrufe „gemeldete Feuer“ ein. In Spitzenzeiten (meist samstags) sind dies 150 oder mehr Anrufe am Tag. Oft

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto: 900 021

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

sind diese Anrufe mit dem Hinweis verbunden, dass dies vom zuständigen Ordnungsamt bzw. der Ortspolizeibehörde empfohlen oder verlangt wurde, um das Feuer „genehmigen“ zu lassen.

Die Feuerwehrleitstelle ist eine „ständig besetzte Einrichtung zur Annahme von (Gefahren)-Meldungen und zur Alarmierung der Feuerwehren“. Dabei ist sicherzustellen, dass die unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehenden Notrufe entgegengenommen und bearbeitet oder an die sachlich zuständige Leitstelle des Rettungsdienstes oder der Polizei weitergeleitet werden. Die Feuerwehrleitstelle hat keine weitergehenden Befugnisse; sie hat keinerlei hoheitliche Aufgaben und keine Genehmigungsbefugnis. Diese Aufgaben kommen allein dem örtlichen Bürgermeisteramt (Ordnungsamt oder Ortspolizeibehörde) zu.

Viele Leute glauben auch, dass die Anmeldung bei der Feuerwehrleitstelle eine „unnötige“ Alarmierung der Feuerwehr (zum Beispiel nach Anrufen von Außenstehenden per Handy) verhindern kann. Dies ist in aller Regel unrealistisch. Meist kann schon der „Anmelder“ die Örtlichkeit nur unpräzise beschreiben (nur selten Nennung von Gewann oder Flurstück-Nummer). In vielen Gemeinden gibt es Überschneidungen bei Flur-Namen oder Gewannen und damit keine Präzisierung für Ortsunkundige.

Es kommt immer wieder vor, dass ein aufmerksamer Bürger ein Aufsehen erregendes oder bedrohlich aussehendes Feuer per Notruf 112 an die Feuerwehrleitstelle meldet. Er wird in den allermeisten Fällen die Örtlichkeit nicht genau (Gewann/Flurstück etc.) kennen, geschweige denn näher beschreiben können. Der Notruf annehmende Disponent ist nun verpflichtet, einer solchen „Brandmeldung“ nachzugehen und die zuständige Feuerwehr zu alarmieren. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass ein Reisigfeuer immer unter Kontrolle ist. Das Risiko einer unterlassenen oder verspäteten Alarmierung könnte verheerende Folgen haben.

Durch die Überfrachtung der Notrufannahme durch „Reisigfeueranmeldungen“ besteht außerdem die Gefahr, dass dringende Notrufe vom Disponenten nicht entgegengenommen und entsprechend schnellstens alarmiert (bzw. der Notruf weitergeleitet) werden kann. Auch dies könnte schlimme Folgen haben.

Ergebnis: Die Feuerwehrleitstelle ist nicht in der Lage, „Anmeldungen von Reisigverbrennungen“ wirksam entgegen zu nehmen. Diese Aufgabe kann höchstens vom Bürgermeisteramt (Ortspolizeibehörde/Ordnungsamt) auf örtlicher Ebene übernommen werden.

Wir bitten Sie deshalb, die Bürgerschaft in den Amtsblättern entsprechend zu informieren. Außerdem bitten wir, der Freiwilligen Feuerwehr eine Mehrfertigung dieses Schreibens als Information zukommen zu lassen.

Wir bitten um Verständnis, dass die bisherige Tolerierung der Anrufe bei der Feuerwehrleitstelle nicht mehr möglich ist, weil die Alarmierungssicherheit dies nicht mehr zulässt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ernst Ruoff

Anlage: Auszug aus der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle

Anlage

Auszug aus:

Verordnung der Landesregierung (Baden-Württemberg) über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30. April 1974

(aktualisiert durch Verordnung vom 12. Februar 1996 (GBl.S. 116))

Auf Grund der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. S.187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1996 (GBl.S.116) dürfen gemäß § 2 der Verordnung pflanzliche Abfälle (Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle), die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke dort durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Dabei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Die o. g. Abfälle dürfen in Gebieten im Sinne von § 35 des BauGB (im Außenbereich) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können. Sie müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenartiges Abbrennen ist unzulässig. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Der Verbrennungsvorgang ist, etwa durch Pflügen eines Randstreifens, so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann, und dass durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung und keine erheblichen Belästigungen sowie kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.